



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

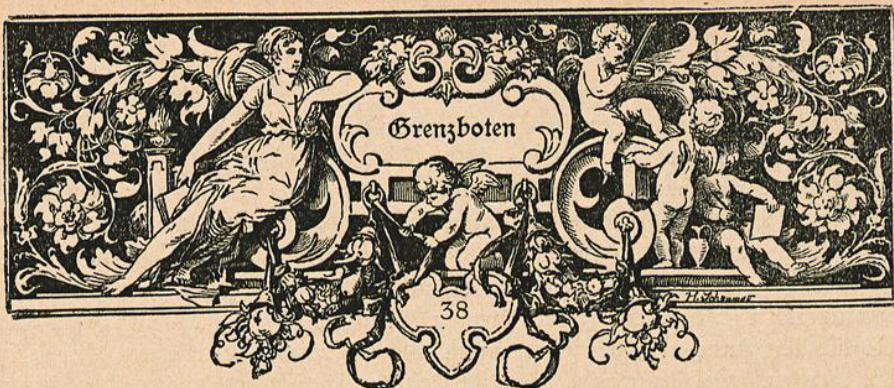
**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Deutschlands Einkreisung in West und Ost

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



Ausgegeben am 21. September 1921

Mut besteht nicht darin, daß man die Gefahr blind übersieht, sondern daß man sie sehend überwindet.  
Jean Paul

## Deutschlands Einkreisung in West und Ost

Von einer Persönlichkeit, die über gute Beziehungen zu politischen Kreisen verfügt und deren Angaben sich stets als zutreffend erwiesen, erhalten wir nachstehende Ausführungen:

### I. Das französisch-belgische Militärabkommen



Die Angst vor Deutschland läßt die Franzosen nicht zur Ruhe kommen. Sie hat dazu geführt, daß das französisch-belgische Militär-Abkommen durch einen Zusatzantrag dahingehend erweitert worden ist, daß Belgien verpflichtet ist, im besetzten Rheinland eine ständige Truppenmacht von mindestens zwei Infanterie-Divisionen und einer Kavallerie-Brigade zu unterhalten, und daß diese Kräfte gegebenenfalls ohne besondere vorherige Abmachungen dem Oberkommando der französischen Rheinarmee unterstellt werden können.

Als der von dem Dreigestirn Clemenceau, Lloyd George und Wilson verfaßte französisch-englisch-amerikanische Vertrag gegen Deutschlands angebliche Angriffsabsichten vom 28. Juni 1919 infolge der Weigerung des amerikanischen Senats, ihn zu ratifizieren, nicht zustande kam, wandte sich Frankreichs Aufmerksamkeit in erster Linie dem kleinen Bundesgenossen im Norden zu. Ihn gedachte Frankreich zum Mittelpunkt eines vor dem Westen Deutschlands aufzubauenden Blockes zu machen, der aus einer belgisch-französischen, einer belgisch-holländischen und einer belgisch-luxemburgisch-französischen Vertragsunion bestehen sollte. Aus diesen Gedankengängen entstand das französisch-belgische Militärabkommen, das im August vorigen Jahres vom Marschall Foch und den beiden Chefs des französischen und belgischen Generalstabs, den Generalen Buat und Magliese, trotz des Widerstandes der Flamen und eines Teiles der Sozialisten, unterzeichnet worden ist. Eupen und Malmedy waren die Morgengabe, die

Belgien den französischen Wünschen gefügig machte. Das Abkommen ist ein Geheimbündnis, das in seinen Einzelheiten weder den beiden Parlamenten noch dem Völkerbund mitgeteilt werden wird. Man fürchtet einmal eine nicht unerhebliche Einbuße seines Wertes, dann aber auch durch ein Bekanntwerden vor allen Dingen unliebsame Erörterungen in der Öffentlichkeit. Aus dem Inhalt des Abkommens sind daher nur Bruchstücke bekannt geworden, die aber doch, aneinander gereiht, ein ziemlich einwandfreies Bild des Vertrages in seinem Ganzen geben.

Das Abkommen ist auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen. Es sollte ursprünglich nur dem Schutz der Grenzen Frankreichs und Belgiens dienen und lediglich bei einem nicht durch die beiden Bundesgenossen verursachten Kriege in Kraft treten. Belgien wurde volle Freiheit hinsichtlich der Einberufung seiner Jahrgänge, des Kriegsmaterials und seiner Festungen gelassen, es mußte sich jedoch verpflichten, ein stärkeres Heer wie vor dem Kriege zu unterhalten und Antwerpen und die übrigen befestigten Plätze so schnell wie möglich in einen guten Verteidigungszustand zu setzen. Das Aufmarschgebiet des belgischen Heeres sollte nicht im Dreieck Mecheln—Brüssel—Lüttich, sondern weiter östlich liegen und durch Befestigungen auf der Höhenlinie des „Hohen Fenn“ gesichert werden, die rückwärtige Basis für die belgische Armee nicht mehr Antwerpen, sondern Paris sein. Ein Teil der belgischen Ostgrenze wird bei einem deutschen Angriff sofort von den Franzosen übernommen, die mit den Belgiern zusammen eine besondere Heeresgruppe unter dem Oberbefehl des Königs von Belgien zu bilden haben. Wie groß der den Franzosen überlassene Verteidigungsabschnitt Belgiens ist, ist nicht bekannt geworden. Schließlich sieht das Abkommen besondere Vorkehrungen für den Fall vor, daß der Einfall des feindlichen Heeres nicht abgewiesen werden kann und man wie im Jahre 1914 zurück muß. Diese Abmachungen scheinen nunmehr in dem oben erwähnten Zusatzvertrage eine recht erhebliche Erweiterung dahingehend erfahren zu haben, daß nicht nur die belgischen Besatzungstruppen in Deutschland, sondern auch die gesamte belgische Armee im Ernstfalle einheitlich einem französischen Oberbefehl unterstellt wird, und daß Frankreich nicht nur auf die Festsetzung der Stärken der Besatzungstruppen im Rheinlande, sondern auch des ganzen belgischen Heeres entscheidenden Einfluß zugesprochen erhält. Jedenfalls ist die belgische Heeresstärke innerhalb eines Jahres auffallenderweise zum zweiten Male festgesetzt und dabei auf über das Doppelte des Friedensstandes von 1914 heraufgesetzt worden. Gleichzeitig wurde die Dauer der Dienstpflicht von früher 13 Jahren auf 25 Jahre erhöht. Das sind Maßnahmen, die zweifellos mit den letzten, zwischen dem französischen und belgischen Generalstab geführten Verhandlungen zusammenhängen.

Nächst Belgien haben die Franzosen auch die Holländer auf die Strecke ihres Jagdgebietes zu bringen, das belgisch-französisches Bündnis durch eine französisch-belgisch-holländische Militärkonvention zu ergänzen gesucht. Diese Versuche sind bis auf den heutigen Tag mißlungen. Das zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossene Militärabkommen hat die Holländer hinsichtlich der Pläne der beiden Länder in der Wielingen-, Schelde- und Limburg-Frage nur noch mißtrauischer gemacht, als sie es zuvor schon waren. So erhielten Franzosen wie Belgier seitens der Holländer eine Abfuhr, wie sie es nicht erwartet hatten. Die holländische Regierung antwortete klipp und klar, sie denke nicht daran, sich zum Vorteil Frank-

reichs seine Freiheit beschneiden zu lassen oder einen Weg zu betreten, auf den die schlecht beratene und trotz der Erfahrungen des Weltkrieges gänzlich unbelehrbare belgische Regierung das belgische Volk geführt habe. Dafür aber forderte der holländische Außenminister von Karnebeek auf der letzten Völkerbundsversammlung in Genf die Veröffentlichung des Abkommens gemäß Artikel 18 des Völkerbundsvertrages.

Anders war es dagegen in Luxemburg. Dort haben sowohl Frankreich wie Belgien erreicht, was sie wollten, wenn auch, wie die luxemburgische Presse ausdrücklich beim Abschluß des Abkommens mit Belgien erklärte, unter Anwendung von Zwang und Bedrohung. Frankreich und Belgien haben sich in die Beherrschung und Ausbeutung Luxemburgs geteilt. Die Franzosen haben die Kontrolle über die Eisenbahn Esch—Luxemburg—Wasserbillig—Trier und das Recht, diese strategisch auszubeuten und auszubauen, erhalten, die Belgier die Kontrolle über die Bahn Arlon—Kleinbettingen—Luxemburg—Uffingen—Vüttich. Dafür ist Luxemburg überdies noch zum Halten einer bewaffneten Macht von 6000 Mann verpflichtet gegenüber zwei Schutzkompagnien, über die es vor dem Kriege verfügte.

England ist von dem Inhalt der Verträge Kenntnis gegeben worden. Es hat sich aber auffallenderweise bisher kaum dazu geäußert. Lloyd George erklärte nur einmal im Unterhause, England sei kein neues Abkommen mit Belgien eingegangen, das es verpflichte, Belgien zu verteidigen, wenn es von Deutschland angegriffen werde. Diese Erklärung ist natürlich Spiegelfechterei, — Belgien weiß ganz genau, daß England niemals dulden wird, daß irgend jemand anderes als Belgien die Kanalküste von Ostende bis zur Schelde besetzt, — sie zeigt aber doch die ganze Verschneidung Englands über das belgisch-französische Militärbündnis. Der Ausspruch des ersten Napoleon, daß Antwerpen wie eine Pistole auf Englands Brust gerichtet sei, besteht heute nach dem Kriege mehr denn je zu Recht, und England kann niemals wünschen, daß diese gefährliche Pistole durch das einseitige französisch-belgische Bündnis in die Hand Frankreichs gerät.

Das französisch-belgische Militärabkommen richtet sich gegen Deutschland, dieses arme, wehr- und schutzlose Deutschland, vor dem die glorreichen Sieger von 1918, die Herren am Rhein, noch immer eine Angst haben, als hätten nicht sie, sondern wir gesiegt, gegen das sie sogar das kleine Luxemburg einspannen zu müssen glaubten. Während bisher den beiderseitigen Abmachungen ein von den Verbündeten „unprovokierter“ deutscher „Angriff“ wenigstens nach außen hin zugrunde lag — man weiß, was sich alles in dem dehnbaren Begriffe dieser beiden Worte unterbringen läßt —, scheint man nun dazu übergegangen zu sein, dem Bündnis einen rein offensiven Charakter zu geben. Belgien wird durch dieses Abkommen, dem vor wenigen Monaten auch noch Verträge wirtschaftlicher Art gefolgt sind, immer mehr zum Vasallen Frankreichs.

## II. Die französisch-polnische Militärkonvention

Das Gegenstück zu dem französisch-belgischen Militärabkommen im Westen bildet die französisch-polnische Militärkonvention im Osten. Sie hat gerade jetzt bei den Verhandlungen des Obersten Rates in Paris eine große Rolle gespielt.

Seit dem Zusammenbruch der Mittelmächte und Rußlands war es das Hauptziel der französischen Politik, sich an Stelle Rußlands ein anderes starkes

östliches Gegengewicht gegen Deutschland und gleichzeitig ein wirksames Kampfmittel gegen den verhassten Bolschewismus zur Wiederherstellung des alten, den Franzosen verbündeten Groß-Rußland zu schaffen. Ein starkes Polen sollte die Führung in einem Staatenbunde übernehmen, der außer Polen die Baltikumstaaten, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und sogar die Balkanländer umfassen sollte. Über ihn gedachte Frankreich seine Fangarme sowohl nach Osteuropa, wie vor allen Dingen die Hauptverkehrsader Europas, die Donauwasserstraße, entlang auszubreiten und damit sein Machtum auf dem Kontinent auf eine feste Grundlage zu stellen. Gleichzeitig sah Frankreich in dem Staatenbund einen wirksamen Damm gegen das Vordringen des Bolschewismus und das einzigste Mittel, um schließlich ein starkes, mit Frankreich verbündetes Rußland wiederherzustellen, und damit Deutschland auf die Dauer in Schach zu halten. Aus diesen Gedankengängen heraus entstand das heutige Polen, entstand die französisch-polnische Militärkonvention, die im Januar d. J. gelegentlich des Besuches des polnischen Staatschefs Pilsudski beim französischen Präsidenten in Paris abgeschlossen wurde. Das Abkommen ist ebenso wie die französisch-belgische Militärkonvention ein Geheimbündnis. Es wurde lange Zeit sowohl von den Franzosen wie von den Polen in Abrede gestellt, bis dann jetzt durch Veröffentlichungen in der englischen und italienischen Presse nähere Einzelheiten über seinen Inhalt bekannt geworden sind, die vollkommen das Bild bestätigen, das man sich vorher bei uns von diesen Abmachungen gemacht hatte.

Das französisch-polnische Militärabkommen ist auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Durch es soll ein enges Zusammenwirken der französischen und polnischen Armee gegen Deutschland und als erste Grundbedingung hierfür eine intensive erfolgreiche Arbeit der französischen Militärmission in Polen gewährleistet sein. Frankreich sagt den Polen seine volle Unterstützung in der obererschlesischen Frage zu, es verpflichtet sich, mit allen Mitteln für eine Zuteilung des gesamten Industriegebiets an Polen einzutreten und den Polen in einem eventuellen Krieg gegen Deutschland, der aber kein Angriffskrieg sei, seine volle militärische Unterstützung zuteil werden zu lassen. Die französische Militärmission soll erhöht, die Organisation, Ausbildung und Bewaffnung vollkommen in deren Hand gelegt und nach französischem Muster durchgeführt werden. Ihr wird entscheidender Einfluß auf alle Kriegsverwendungsfragen der polnischen Armee eingeräumt. Der Chef der französischen Militärmission ist Mitglied des polnischen Obersten Kriegsrats. Der polnische Generalstab und das Kriegsministerium werden mit französischen Generalstabsoffizieren durchsetzt, ein gewisser Prozentsatz der polnischen höheren Kommandostellen, vom Regimentskommandeur aufwärts, mit französischen Offizieren besetzt. Zwischen den beiden Generalstäben werden genauere Vereinbarungen für ein Zusammenwirken der beiden Armeen getroffen. Polnische Offiziere werden zu ihrer Ausbildung nach Frankreich kommandiert. Frankreich liefert die Bewaffnung und Ausrüstung des polnischen Heeres und stellt Polen eine bestimmte Summe jährlich für den Aufbau desselben zur Verfügung. Polen verpflichtet sich dafür, bis auf weiteres ein stehendes Heer in einer Stärke von 600 000 Mann so unter den Waffen zu halten, daß sich die Masse desselben dauernd in den deutschen Grenzgebieten befindet, sowie sein gesamtes Eisenbahnsystem den Verhältnissen des Landes und den Bedürfnissen der Landesverteidigung

entsprechend auszubauen und seine Festungen an allen Grenzen sobald wie möglich wieder in einen verteidigungsfähigen Zustand zu setzen. Es gesteht ferner dem Chef der französischen Militärmission vollkommene Freiheit des Handelns und völlige unmittelbare Kommandogewalt über alle Teile der polnischen Armee zu.

Dieses allgemein gehaltene, zwischen der französischen und der polnischen Regierung getroffene Abkommen wurde dann später durch unmittelbare Vereinbarungen zwischen den beiden Außenministerien und Generalstäben entsprechend der politischen Lage, besonders in Oberschlesien, ergänzt und erweitert. Diese Vereinbarungen haben kürzlich ihre Vervollständigung dahingehend gefunden, daß Polen sich bei einem Einmarsch polnischer Truppen in Oberschlesien zunächst auf die Besetzung Oberschlesiens beschränkt und erst im Falle eines sich daraus entspinrenden deutsch-polnischen Krieges von Oberschlesien aus mit der Masse seines Heeres vorgeht, während es sich auf den anderen Fronten vorwiegend defensiv verhält. Auf das Bestehen eines derartigen französisch-polnischen Operationsplanes deuten auch die Meldungen, daß Polen an den Korridor Grenzen in Westpreußen längs der Bahn Flatow—Dirschau und hinauf bis Neustadt Befestigungsarbeiten ausführen und seine Warthe- und Weichselfestungen instandsetzen läßt.

Die unmittelbare Folge der französisch-polnischen Verhandlungen in Paris im Frühjahr dieses Jahres war das Bestreben Frankreichs, einen Ausgleich in den zwischen Polen und der Tschechoslowakei liegenden tiefen Gegensätzen herbeizuführen und die französisch-polnische Militärkonvention durch den Beitritt der Tschechoslowakei und Rumänien zu vervollständigen, da nur so der Ring um Deutschland tatsächlich geschlossen, die Sperre zwischen Deutschland und Rußland wirksam ist. Als Morgengabe winkte der Tschechoslowakei der südliche Teil des Kreises Leobschütz. Unter Frankreichs Vermittlung fanden im Anschluß an die französisch-polnischen Vereinbarungen statt, und daß diese nicht ganz erfolglos verlaufen sind, das bewies einmal die Verleihung der Ehrenlegion an den tschechischen Staatspräsidenten Masaryk, dann aber vor allen Dingen der Umschwung in der tschechischen Polenpolitik. Dieser Umschwung offenbarte sich besonders deutlich in der Haltung der tschechischen Regierung zur oberschlesischen Frage. Wie weit die Pariser Verhandlungen zum Abschluß eines festen Vertrages zwischen Franzosen, Polen und Tschechen geführt haben, ist nicht bekannt geworden. Auf jeden Fall haben im März gelegentlich der Anwesenheit des Generals Wegand in Prag Besprechungen zwischen diesem, dem französischen Chef des tschechischen Generalstabes, General Mittelhauser, dem Chef der französischen Militärmission in Polen, General Miessell, und dem französischen Truppenbefehlshaber in Oberschlesien stattgefunden, in denen die Operationspläne für ein enges Zusammenwirken der Tschechoslowakei mit den Polen und den in Oberschlesien stehenden französischen Truppen im Falle eines bewaffneten Vorgehens gegen Deutschland festgelegt worden sind. Während die Polen in Oberschlesien einfallen und dies zusammen mit den Franzosen fest in die Hand nehmen sollten, sollten die Tschechen mit schwächeren Kräften zunächst nur die ihnen von Frankreich zugesagten deutschen Gebiete besetzen, die Hauptmasse ihrer Armee aber zu anderweitigen Operationen im Raume Prag—Leitmeritz—Königgrätz versammeln und bereit halten. Führer der zur Besetzung der schlesischen Landesteile bestimmten Truppen sollte ein zur französischen Militärmission in Prag gehörender General, angeblich

General Jeannin, der ehemalige Führer der tschechoslowakischen Legionen in Sibirien, werden, während als Oberkommandierender der Hauptkräfte der tschechische General Divic genannt wurde. Durch Übertragung des Kommandos über die schlesischen Truppen an einen Franzosen sollte ein enges Zusammenwirken mit den französischen und polnischen Kräften sichergestellt werden. Von tschechischer Seite ist das Bestehen eines einer Militärkonvention ähnlichen französisch-polnisch-tschechischen Vertrages abgestritten worden, an und für sich im Zusammenhang mit den einwandfrei an der Grenze des Leobschützer Kreises festgestellten tschechischen Truppenansammlungen der beste Beweis dafür, daß ein solcher Vertrag tatsächlich besteht.

Das polnische Verhältnis zu Rumänien lag bereits seit dem vorigen Sommer klar. Die gemeinsame Bolschewistengefahr hatte beide Länder zusammengebracht, und die ihnen gemeinsame Freundschaft mit Frankreich hatte das übrige dazu getan. Im Frühjahr kam es im Anschluß an die polnisch-französischen Verhandlungen in Paris und zweifellos als deren Folge zum Abschluß einer polnisch-rumänischen Militärkonvention, die sich angeblich nur gegen den Bolschewismus richten soll, deren wahrer Charakter jedoch nach einer Äußerung Take Jonescus, daß den mitteleuropäischen Staaten eine der russischen ähnliche Gefahr vom deutschen Imperialismus drohe, ein anderer sein dürfte.

Die französisch-polnische Militärkonvention und ihre Erweiterung durch den Abschluß von Verträgen mit Tschechen und Rumänen vervollständigt das Bild der von Frankreich gegen Deutschland betriebenen Einkreisungs- oder besser gesagt Angstpolitik. Sie besiegelt endgültig das Basallentum Polens einerseits und die Herrschaft Frankreichs in Polen andererseits, bestätigt damit im Grunde genommen nur einen Zustand, wie er schon seit der Wiederaufrichtung des polnischen Reiches in Europa besteht.



## Französische Kolonialpolitik

Von O. G. von Wefendonk



Der französische Kolonialminister Sarraut hat einem Gesetzentwurf über die allgemeine Bewertung der französischen Kolonien eine dreihundertfünfzig Seiten umfassende Einleitung vorangehen lassen, in der er sein Programm auseinandersetzt. Die schönen Gedanken, die darin dargelegt werden, stimmen leider nicht ganz mit der Praxis überein. Der Kolonialminister spricht von der Zusammenarbeit mit der einheimischen Bevölkerung und erwähnt den moralischen Einfluß der Franzosen, der an die Stelle der früheren Ausbeutungsgedanken kommen muß. Sarrauts Plan läuft darauf hinaus, allmählich französische Domänen zu schaffen, die verhältnismäßig selbständig sein sollen.